

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 03.07.2014

Beschluss-Nr.: 008-(VI.)/2014

Gegenstand der Vorlage:
Befreiung von den Verboten der Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile (Grünlandsatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 der Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile (Grünlandsatzung)

Begründung:

Durch die Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile (Grünlandsatzung) werden alle Grünlandflächen in den anmoorigen und moorigen Niederungen des Ohretals im Stadtgebiet Haldensleben als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützt. Schutzziel der Satzung ist insbesondere die Sicherung des Naturhaushaltes, die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung des Lebensraumes für Pflanzen und Tierwelt, die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und die Sicherung der Naherholung.

Der Landkreis Börde beabsichtigt im Bereich der ehemaligen Rohstoffverwertung (SERO) und Wärmetechnik (EVM) nordöstlich des Stendaler Tores ein Hauptverwaltungsgebäude zu errichten. Für die Herstellung der notwendigen Parkplätze müssen die Flurstücke 3743 und 3741 der Flur 4 in der Gemarkung Haldensleben in Anspruch genommen werden, welches gemäß der Grünlandsatzung geschützt ist (Anlage 1). Die Errichtung eines neuen Hauptverwaltungsgebäudes einschließlich der erforderlichen PKW-Stellplätze ist für die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gemeinwesens und zur Aufgabenwahrnehmung des Landkreises unerlässlich. Es besteht somit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung des neuen Hauptverwaltungsgebäudes des Landkreises. Gemäß § 5 Abs. 2 der Grünlandsatzung kann eine Befreiung von der Satzung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Dieses Erfordernis ist für die Errichtung des neuen Hauptverwaltungsgebäudes gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Satuelle	07.05.2014	
Hauptausschuss	08.05.2014	
Ortschaftsrat Uthmöden	08.05.2014	
Ortschaftsrat Süplingen	19.05.2014	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	21.05.2014	
Ortschaftsrat Hundisburg	21.05.2014	
Ortschaftsrat Wedringen	30.06.2014	
Stadtrat	03.07.2014	

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2014 gemäß § 5 Abs. 2 die Befreiung von den Verboten der Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile (Grünlandsatzung) für die Flurstücke 3743 und 3741 der Flur 4 in der Gemarkung Haldensleben für den Bebauungsplan „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“.

Bürgermeister